

am Zustandekommen von Ehekonflikten, liegen die wesentlichen Zusammenhänge noch nicht fest. Die Erforschung wird noch dadurch kompliziert, daß das Aufeinanderwirken der Ehepartner zu berücksichtigen ist, so daß z. B. in einem Fall schon geringfügig erscheinende Differenzen zum Zerfall der Ehe führen können, im anderen Fall erhebliche Verletzungen des Zusammenlebens überwunden werden.

Am weitesten scheinen die Zusammenhänge hinsichtlich des Alkoholmißbrauchs bekannt zu sein. Darauf läßt auch die vorbeugende Tätigkeit der Gerichte schließen, die zuweilen veranlassen, daß der Alkoholkonsum im Betrieb eingestellt wird oder der Werk-tätige in ein anderes Kollektiv seines Betriebes kommt, in dem kulturelle Bedürfnisse geweckt und befriedigt werden. Die objektiven und subjektiven Bedingungen dafür, daß zahlreiche Ehen durch den Alkoholmißbrauch gefährdet sind, gehen selbstverständlich viel weiter, als in den genannten Maßnahmen zum Ausdruck kommt. Die Darstellung läßt aber schon erkennen, daß wir bei der Feststellung der Ursachen der Ehekonflikte unseren Blick nicht einengen dürfen, indem wir nur die in der Person der Ehegatten liegenden Bedingungen und die ideologischen Einflüsse im unmittelbaren Umkreis der Eheleute sehen. Damit würden wir uns einerseits den Weg zu einem möglichst tief gestaffelten System gesellschaftlicher Vorbeugung versperren wie andererseits auch dazu kommen, die Grenzen der individuellen und gesellschaftlichen Hilfe zu übersehen.

Von den Ursachen sind die *begünstigenden Bedingungen* zu unterscheiden, die den Ehekonflikt zwar nicht erzeugt, aber dazu beigetragen haben, daß er nicht rechtzeitig erkannt wurde, sich entfalten und die Ehe gefährden konnte. Dazu gehören: das auf verschiedenen Motiven beruhende absichtliche Sich-Zurückhalten (insbesondere der gesellschaftlichen Kräfte), wo es geboten wäre, durch Rat und Tat bestimmten Eheleuten zu helfen; das Nichtbeachten persönlicher Schwierigkeiten der Mitmenschen; überhaupt fehlendes Verantwortungsbewußtsein füreinander; die Unterschätzung der Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einflußnahme und eine dementsprechende gesellschaftliche Praxis, z. B. das Fehlen einer vorbeugenden erzieherischen Tätigkeit der dazu berufenen Stellen; das Nichtbeseitigen von solchen Mängeln, die eine wesentliche Bedingung für die Entstehung von Ehekonflikten sein können, wie z. B. Alkoholmißbrauch im Betrieb usw. Diese begünstigenden Bedingungen stellen ebenfalls eine Einheit von Subjektivem und Objektivem dar.

Es fragt sich, ob es berechtigt ist, von Anlässen zu Ehekonflikten zu sprechen. Wenn man davon ausgeht, daß im Konfliktfall ein Komplex von Beziehungen gestört ist, so wird es kaum einem äußeren zufälligen Ereignis gelingen, gute eheliche Beziehungen — nicht nur scheinbar gute — zu stören.

Die Feststellung der Ursachen von Ehekonflikten allgemein und der Ursache einer bestimmten Ehegefährdung bedeutet nicht, die Eheleute von ihrer moralischen Verantwortung freizusprechen, wenn ein moralisches Versagen festgestellt wird. Der Mensch unserer Gesellschaftsordnung hat die Möglichkeit und die Freiheit des Willens, sein Verhalten zu bestimmen, mit seinem Bewußtsein darauf Einfluß zu nehmen. Deshalb können von ihm Anstrengungen verlangt werden, seine Ehe zu stabilisieren, und wenn die Ehe zerrütet ist, kann und muß das Gericht moralisches Versagen mißbilligen. Allerdings ist die Möglichkeit, das Verhalten zu bestimmen, im Einzelfall recht unterschiedlich. Das muß berücksichtigt werden, damit eine differenzierte Wertung erfolgt, denn nur diese überzeugt. Für diese Differenzierung ist nun wiederum eine exakte Ursachenfeststellung unerläßliche Voraussetzung.

An einem Beispiel aus der Gerichtspraxis möchte ich die hier entwickelten Gedanken erläutern.

Die Ehefrau hat sich von der Verkäuferin zur Finanzsachbearbeiterin emporgearbeitet. Der Ehemann ist Angestellter. Die Eheschließung erfolgte 1942. Zwei Kinder sind volljährig, das dritte minderjährig. Im Jahre 1950 kehrte der Ehemann aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Nunmehr begann das eigentliche Zusammenleben. Die Frau, die bereits acht Jahre die Verantwortung für die Familie allein getragen hatte, wurde vom Mann bevormundet. Er warf ihr vor, nicht wirtschaften zu können, nahm ihr alles Geld ab und teilte ein knappes Wirtschaftsgeld zu. Die Frau fühlte sich dermaßen unterdrückt, daß sie, die im Interesse der Kinder die Familie erhalten wollte, seelisch erkrankte. Genauso herrisch wie zur Frau verhielt sich der Ehemann zu seinen Kindern. Im Jähzorn mißhandelte er sie und versuchte, die Mutter in ihren Augen herabzusetzen, was zum völligen Bruch mit dem Vater führte. Nur wenn die Frau in allen Punkten nachgab, war Ruhe im Haus. Der Ehemann ist politisch organisiert und arbeitet in der Nationalen Front rege mit. — Die Ehe wurde gegen den Willen des Mannes auf die Klage der Frau geschieden. Mehr ergaben die Akten nicht.

In diesem Verfahren stehen die subjektiven Bedingungen im Vordergrund. Die Familie hatte weder Geld- noch Wohnungssorgen. Offenbar ist die bürgerliche Ideologie in bezug auf die Stellung der Frau beim Mann tief eingewurzelt. Wahrscheinlich — und hier sind wir schon auf Vermutungen angewiesen — haben sich bei ihm durch unzulängliche Erziehung sowie durch Umwelteinflüsse Verhaltensweisen gegenüber der Frau herausgebildet, die gegen deren Gleichberechtigung verstoßen. Seine Bemühungen um ein fortschrittliches Bewußtsein haben vor der Familie haltgemacht; er wird mit dem Prinzip der Gleichberechtigung der Frau nicht fertig. Ein relativ niedriges Bildungsniveau und eine gewisse Beschränktheit bei der Erfassung der Umwelt hindern ihn, die Ehesituation richtig einzuschätzen. Er kann seinen ausgeprägten Jähzorn, dessen Unterdrückung besondere geistige und willensmäßige Anstrengungen erfordert, wegen seiner falschen Erziehung nicht beherrschen.

Trotz dieser eindeutigen Feststellungen hätte das Gericht aber auch prüfen müssen, ob auch in der Person der Frau und in ihrer Umwelt bestimmte Bedingungen vorhanden sind, die dazu führten, daß die Ehe ihren Sinn verlor. Es tauchen folgende, vom Gericht nicht beantwortete Fragen auf: Ist die Frau außerordentlich sensibel? Versteht sie nicht, mit ihrem Mann zu reden? Hätte sie energischer auftreten müssen? Wie waren die intimen Beziehungen? (Diese können — wie man das zuweilen beobachten kann — eheliche Streitigkeiten ausgleichen.) Ungeklärt blieb auch, ob es unter den Kollegen und Bekannten des Ehemannes Menschen gab, die ihn in seinem Verhalten unterstützten oder ihm ein schlechtes Beispiel gaben. Offen blieben die Fragen nach den begünstigenden Bedingungen: Hat die Ehefrau ihr Arbeitskollektiv oder das des Mannes um Rat gebeten? Gab es in ihrer Dienststelle keine Kollegen, die sich für ihre familiären Sorgen interessierten, die sich mit ihr und ihrem Ehemann aussprachen?

An diesem Beispiel wird deutlich, daß ein richtiger Ursachenbegriff uns dabei hilft, tiefer in die familiären und gesellschaftlichen Verhältnisse einzudringen und dabei unsere Kenntnisse über die wesentlichen Zusammenhänge der Entstehung von Ehekonflikten zu erweitern und zu vertiefen.

Noch stehen wir am Anfang der familienrechtlichen Ursachenforschung. Sie kann auch keineswegs ausschließliche Aufgabe der Richter und Rechtswissenschaftler sein. Sie wird nur in Gemeinschaft mit Päd-